

II-8715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

3923/AB

GZ 10.001/23-Parl/93

1993-02-12

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 Wien

zu 3960/J

Wien, 10. Februar 1993

MINORITENPLATZ 5
 A-1014 WIEN

TELEFON
 (0222) 531 20-0
 DVR 0000 175

B M
 W F

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3960/J-NR/1992, betreffend Waldviertel Akademie, die die Abgeordneten GRATZER und Genossen am 16. Dezember 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Präambel der gegenständlichen Anfrage enthaltene Feststellung, daß es sich bei den Exponenten des Vereins "Waldviertel Akademie - Waldviertler Kulturverein" im wesentlichen um Protagonisten der ÖVP handelt, die sich auf Kosten des Steuerzahlers produzieren wollen, muß ich dezidiert zurückweisen. Diese Behauptung ist jederzeit anhand der Aufstellung über die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums des Vereins widerlegbar.

1. Welche Projekte der Waldviertel Akademie wurden bisher vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gefördert?

Antwort:

Da die gegenständliche Anfrage an mich als Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gerichtet ist, gehe ich davon aus, daß es sich bei der Formulierung dieser Frage (Bundesminister für Unterricht und Kunst) um ein Versehen handelt, zumal an meinen Regierungskollegen mit Nr. 3873/J-NR/1992 eine Anfrage zum selben Thema gestellt und inzwischen von ihm beantwortet worden ist.

- 2 -

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind folgende Projekte des Vereins gefördert worden:

a. Förderungen (Subventionen):

1989 wissenschaftliche Tätigkeit	S 100.000,--
1990 wissenschaftliche Aktivitäten und Durchführung wissenschaftlicher Ver- anstaltungen	S 250.000,--
1991 wissenschaftliche Aktivitäten und wissenschaftliche Veranstaltungen	S 200.000,--
1992 8. Internationale Sommerschule in Raabs/Thaya (August 1992) und "Grenze und Nachbarschaft III" (Oktober 1992)	S 160.000,--

b. Druckkostenzuschüsse:

Zuschuß für die Drucklegung des Bandes "Historische Anthropologie. Vom Ernst des Spiels, von Spiel und Spieltheorie" (erschienen in einer Reihe des Dietrich Reimer-Verlages, Berlin)

S 20.000,--

c. Forschungsaufträge:

In den letzten zehn Jahren wurde dem Verein seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ein einziger Forschungsauftrag erteilt und zwar zum Thema "Kulturen an der Grenze" mit dem Inhalt, die besondere kulturelle, historische, soziale und volkskundliche Situation des nördlichen Waldviertels zu erforschen.

S 1.050.000,--

2. Auf der Grundlage welcher Förderungsrichtlinien wurden diese Projekte gefördert?

Antwort:

- a. Grundlage für die Gewährung einer Förderung (Subvention) sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Jahrgang 1977, Nr. 136.
- b. Für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen gelten folgende Bestimmungen:

Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung und Durchführung von Förderungen, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 114 vom 18. Mai 1982;

§§ 10 und 11 Forschungsorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 341/1981, in der derzeit geltenden Fassung;

Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen, GZ 24.764/1-35/88 vom 19. Februar 1988, kundgemacht im Verordnungsblatt für Unterricht, Kunst und Sport/Wissenschaft und Forschung vom 1. April 1988, Nr. 31, samt Ergänzungen 1992 vom 24. Juli 1992, BMWF GZ 61.300/19-19a/92 (Beilage).

- c. Das unter Punkt 1 zitierte Forschungsprojekt wurde nach den Richtlinien der Forschungsvergabe des ho. Ressorts (Wissenschaftlichkeit, wissenschaftliche und methodische Innovation, aktuelle Fragestellungen, Interdisziplinarität, Kostenplausibilität) in Auftrag gegeben.

3. Wurden mit der Waldviertel Akademie Förderungsverträge abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem Inhalt?

Antwort:

Mit der Annahme des von der Waldviertel Akademie - Waldviertler Kulturförderungsverein gestellten Antrages durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung schriftlich zuerkannten Förderungsbetrages wurde mit dem Verein jeweils ein Förderungsvertrag abgeschlossen.

4. Welche Kostenersätze wurden insgesamt geleistet?

Antwort:

Hinsichtlich des Forschungsauftrages verweise ich auf meine Ausführungen zu Punkt 1. Sonstige Kostenersätze wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht geleistet.

5. Welche Beträge entfallen darauf auf Personal- und Sachkosten bei jedem einzelnen Projekt?

Antwort:

a. Bei der Bewilligung der Subventionen erfolgte keine Spezifizierung. Da die für die Abrechnung vorgelegten Originalrechnungsbelege bereits rückgemittelt wurden, die Vorlage von Originalbelegen für die Durchführung der Abrechnung der für das Jahr 1992 gewährten Subvention erst mit 31. März 1993 fällig ist, kann eine Aufteilung der Förderungsmittel auf Personal- und Sachkosten nicht erfolgen.

b. Der unter Punkt 1 angeführte Druckkostenzuschuß entfällt zur Gänze auf die technischen Sachkosten der graphischen Herstellung des Druckwerkes (Setzerei, Druck- und Einbandkosten).

- 5 -

c. Im Rahmen des unter Punkt 1 genannten Forschungsprojektes wurden S 934.000,-- als Werkvertragsentgelt an nicht dem Verein angehörende wissenschaftliche Mitarbeiter, sowie S 116.000,-- für Sachaufwendungen (Arbeitssitzungen, Literaturrecherchen und -anschaffungen, Overheadkosten sowie Kopierkosten in Archiven etc.) aufgewendet.

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß von der Waldviertel Akademie - Waldviertler Kulturförderungsverein auch in Zukunft für jede Förderung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung einzeln angesucht werden muß. Eine allgemeine Förderungszusage für künftige Subventionen und Druckkostenzuschüsse wurde dem Verein seitens des Ressorts nicht gegeben.

Der Bundesminister:



Beilage

Zeile 78
10. 04/23 - Part 1/83

31. Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen

(Erlaß des BMWF Z 24 764/1-35/88 vom 19. Februar 1988)

Rechtsgrundlage: Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung und Durchführung von Förderungen gemäß §§ 10 und 11 Abs. 2 des Forschungs-Organisationsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 341, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 114 vom 18. Mai 1982

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen folgende Sonderrichtlinien erlassen:

Förderungen im Sinn dieser Richtlinien sind Zuwendungen des Bundes, insbesondere Zuschüsse, die der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wegen des erheblichen, vom Bund wahrzunehmenden öffentlichen Interesses an der Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten einem vom Bund verschiedenen Rechsträger für ein förderungswürdiges und förderungsbedürftiges Publikationsvorhaben gewährt. Dafür ist gegenüber dem Bund nicht unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erbringen, unbeschadet der Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung von sechs Belegexemplaren.

1. Leitende Grundsätze für die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch den Bund sind insbesondere:
 - 1.1 die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867),
 - 1.2 die Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen und Methoden,
 - 1.3 die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung für die Gesellschaft,
 - 1.4 die Kooperation zwischen universitärer und außeruniversitärer Forschung,
 - 1.5 die Kooperation zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen,
 - 1.6 die internationale Kooperation;
 - 1.7 die Bereitstellung angemessener Mittel für Wissenschaft und Forschung.
2. Die Förderung der Herausgabe von Publikationen verfolgt in erster Linie folgende Ziele:
 - 2.1 Die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. neuer Ergebnisse österreichischer Forschung.
 - 2.2 Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Aufgaben.

2.3 Die Wahrung und Hebung des internationalen Ansehens der Österreichischen Wissenschaft.

2.4 Die rasche Verbreitung und Einbringung der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in den internationalen wissenschaftlichen Informationsprozeß.

3. Anwendungsbereich

3.1 Wissenschaftliche Publikationen im Sinn dieser Sonderrichtlinien sind insbesondere:

- wissenschaftliche Zeitschriften und sonstige wissenschaftliche Periodica (Jahrgangsförderung)
- wissenschaftliche Reihen (Bandförderung)
- wissenschaftliche Einzelveröffentlichungen

Unter wissenschaftlichen Reihen werden alle Druckwerke verstanden, die nicht einmalig, sondern fortgesetzt in mehr oder weniger großen Abständen unter einem einheitlichen Reihen- oder Obertitel erscheinen.

Unter wissenschaftlichen Einzelpublikationen werden Veröffentlichungen verstanden, die als zusammenhängendes Werk erscheinen, auch wenn sie auf mehrere Bände oder Lieferungen angelegt sind.

3.2 Förderungswürdig sind insbesondere folgende wissenschaftliche Publikationsvorhaben:

Wissenschaftliche Publikationen, die überwiegend Forschungsergebnisse in Originalbeiträgen erstmals veröffentlichen.

Wissenschaftliche Zeitschriften und Periodica, die geeignet erscheinen, die kontinuierliche Verbreitung neuer Forschungsergebnisse sicherzustellen.

Wissenschaftliche Publikationen, welche die inhaltliche Auswahl ihrer Beiträge auf ein institutsunabhängiges (überregionales) Reviewingsystem stützen.

Wissenschaftliche Publikationen, die sich um entsprechende internationale und nationale bibliographische Dokumentation bemühen und insbesondere fremdsprachige Kurzfassungen aufweisen.

Wissenschaftliche Publikationen, die in einem Fachgebiet von fundamentaler Bedeutung sind:

Wissenschaftliche Publikationen in neuen, sich rasch entwickelnden Fachgebieten.

Neue wissenschaftliche Publikationen in Gebieten, wo bisher keine Publikationsmöglichkeit vorhanden war.

Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf Sachgebiete beziehen, die in der Forschungskonzeption der Bundesregierung Schwerpunkte bilden.

3.3 Nicht gefördert werden können insbesondere:

Diplomarbeiten und Dissertationen (als Einzelpublikation)

Habilitationsschriften (als Einzelpublikation)

Studienbehelfe und Lehrbücher (Exkursionsberichte, Kompendien)

Veröffentlichungen von Einrichtungen des Bundes

Neuauflagen, sofern es sich um Veröffentlichungen handelt, die neue wissenschaftliche Ergebnisse vermitteln.

Publikationen, die für die Wissenschaft nur eine begrenzte oder lokale Bedeutung haben.

Gemeinde- und Stadtchroniken

Textabdrucke, Faksimile-D殉cke sowie Übersetzungen von Veröffentlichungen, die bereits in einer anderen Sprache publiziert wurden, ohne wissenschaftliche Editionsleistung und ohne wissenschaftliche Kommentierung.

Tätigkeitsberichte, Ausstellungskataloge, Werbe- und Informationsbroschüren

Publikationen, bei denen der Großteil der Auflagen in der Regel unentgeltlich oder unter den Herstellungskosten abgegeben bzw. bei denen der Verkauf von weniger als 50 Prozent der Auflage erwartet wird.

Veröffentlichungen, die überwiegend Tauschzwecken dienen.

Tagungs- und Kongreßberichte als Einzelpublikation

Nachdrucke von verstreut veröffentlichten Aufsätzen

Zeitschriften in Wissensgebieten, die durch Fachpublikationen bereits ausreichend erschlossen sind.

Bibliographien in Fachgebieten, in denen bereits andere, umfassende Dokumentationen vorhanden sind.

Publikationen mit unerheblichen Herstellungskosten (unter 1 000 S)

Festschriften, außer wenn die Originalität der Beiträge und die thematische Einheitlichkeit der Publikation gewährleistet sind.

4. Auf die Gewährung einer Förderung für ein wissenschaftliches Publikationsvorhaben besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen:

5. Sachliche Voraussetzungen

5.1 Voraussetzung für die Förderung einer wissenschaftlichen Publikation aus Bundesmitteln ist, daß die Herstellung des eingereichten Publikationsvorhabens in der Regel in Österreich (Standort des Unternehmens) vorgenommen wird und daß dabei die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einsatzes der Bundesmittel gewährleistet sind.

5.2 (Begründungsfähigkeit eines Publikationsvorhabens bei Förderung)

Ein wissenschaftliches Publikationsvorhaben darf nur gefördert werden, wenn die technische Herstellung der Druckauslage ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Ausstattung möglich wäre.

Technische und Materialaufwandkosten zählen nicht zu den technischen Herstellungskosten und sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Kosten für Vorarbeiten (zB Forschungsreisen und Forschungsaufenthalte, Übersetzungen), technische Geräte oder Materialien (zB Film- und Fotomaterial).

6. Persönliche Voraussetzungen

Antragsteller bzw. Empfänger einer Druckschriftenförderung können eine natürliche Person oder eine handelsrechtliche Personengesellschaft oder eine juristische Person oder Mehrheiten von Rechtsträgern sein.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

a) der Eigentümer, Herausgeber und Verleger und

b) der Autor bzw. die Autorin einer geplanten wissenschaftlichen Veröffentlichung. Ansuchen oder Anträge um Förderung wissenschaftlicher Publikationen sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, 1014 Wien, Postfach 104, einzureichen.

7.2 Erhebungsbogen

Für jedes Förderungsansuchen sind drei gleichlautende, vollständig ausgefüllte und von den Antragstellern gemäß Punkt 7.1 a oder b unterfertigte Formblätter einzureichen, und zwar vor Erscheinen der wissenschaftlichen Druckschrift, jedoch bei wissenschaftlichen Zeitschriften und Periodica spätestens vor dem Erscheinen des letzten Heftes, der letzten Nummer oder des letzten Bandes eines Jahrgangs oder Erscheinungsjahrs.

Die Formblätter sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufgelegt und von dort zu beziehen.

Bei Ersteinreichung von Förderungsansuchen für periodische Druckschriften und Reihen sind als Beilage ein abgeschlossener Jahrgang des vorherigen Erscheinungsjahres bzw. die im Vorjahr erschienenen Bände anzuschließen.

- Bei Neugründung von Periodica und Reihen sowie bei Einzelpublikationen ist eine Planungsunterlage (detailliertes Inhalts- und Verfasserverzeichnis, Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung, Angaben über den angestrebten Leserkreis, Werbemaßnahmen und Abgrenzung zu bestehenden fachverwandten Publikationen) den Formblättern beizuschließen bzw. anzuhängen.
- 7.3 Verpflichtungserklärung**
Bereits im Förderungsansuchen hat sich der oder haben sich die Antragsteller (Antragstellerinnen) gemäß Punkt 7.1 a oder b bzw. zumindest der durch die Förderung begünstigte Rechtsträger gegenüber dem anweisenden Organ schriftlich zu verpflichten:
- 7.3.1 Eine allfällige Förderung nur für die Durchführung des eingereichten Publikationsvorhabens widmungsgemäß zu verwenden oder bei allfälliger Undurchführbarkeit der Veröffentlichung die Förderung umgehend zurückzuzahlen, und zwar dann verzinst mit 3 Prozent über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank ab dem Tag des Anweisungsempfangs, wenn das eingereichte Publikationsvorhaben aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
 - 7.3.2 Die geförderte wissenschaftliche Publikation rechtzeitig fertigzustellen, den Förderungsvermerk „Gefördert vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien“ in jeder Nummer anzugeben und sie im Buchhandel anzubieten bzw. für eine entsprechende Verbreitung zu sorgen.
 - 7.3.3 Gründe für einen allfälligen Herstellungsverzug unverzüglich schriftlich der anweisenden Stelle bekanntzugeben und schriftlich um den Aufschub des Herstellungs- und Abrechnungszeitmins anzusuchen.
 - 7.3.4 Die vorgeschriebene Zahl (derzeit sechs) Belegexemplare (zusätzlich zu den medienrechtlichen Ablieferungsstücken für die wissenschaftlichen Bibliotheken) unentgeltlich an die in der Förderungsbewilligung genannte Anschrift abzuliefern.
 - 7.3.5 Den schriftlichen Verwendungsbericht rechtzeitig zum vorgeschriebenen Abrechnungszeitpunkt unter Anschluß der Originalrechnung(en) und der Original-Zahlungsnachweise vorzulegen.
 - 7.3.6 Alle aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten von vornherein dem sachlich zuständigen Gericht in Wien als Gerichtsstand zu unterwerfen.
- 7.4 Zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen ist beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften (KWD) eingerichtet. Dieser sind die Förderungsansuchen zur Beratung vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Kommission und deren Tätigkeit enthalten eine vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung genehmigte Geschäftsordnung.
- 7.5 Bei Bedarf sind von der Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften Gutachten, insbesondere zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation, einzuholen.
- 7.6 Die Kommission zur Förderung wissenschaftlicher Druckschriften hat ihre Empfehlungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen, der über die Nichtgewährung oder Gewährung von Förderungen und deren Höhe entscheidet.
- 7.7 Die zuerkannten Förderungen sind nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs und der Verfügbarkeit der Mittel anzuweisen.
- 7.8 Von der Entscheidung über das Ansuchen ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen. Bei Zuerkennung einer Förderung ist auf die Verpflichtungen nochmals hinzuweisen und zu deren Erfüllung eine angemessene Frist zu setzen.
- 7.9 Empfangsberechtigung: Empfangsberechtigt für die Anweisung der Förderung sind die in dem Antrag genannten Rechtsträger, zB der Verlag, insbesondere aber die Träger des finanziellen Risikos.

Text laut

233

VERORDNUNGSBLATT

FÜR DIE DIENSTBEREICHE DER BUNDESMINISTERIEN FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Jahrgang 1988

Wien, am 1. April 1988

4. Stück

- 28. Bundesgesetz: Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle
 - 29. Verordnung: Einrichtung des Studienversuches Tapisserie
 - 30. Erlaß: Durchführungsbestimmungen zur UOG-Novelle 1987 — DElzUOG-Nov. 1987
 - 31. Erlaß: Sonderrichtlinien für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen
 - 32. Erlaß: Internationales Baccalaureat, Beurteilung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Reifezeugnissen hinsichtlich der Zulassung zum Studium an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung; Abänderung
 - 33. Erlaß: Studienordnung für die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungsvorschrift für die Lehramtsprüfung und die Lehrbefähigungsprüfung für hauswirtschaftliche Berufsschulen am Pädagogischen Institut des Bundes in Feldkirch; Änderung
 - 34. Erlaß: Fußballbewerb 1988/89 für Schulmannschaften; Ausschreibung
 - 35. Erlaß: Volleyballbewerb 1988/89 für Schulmannschaften; Ausschreibung
 - 36. Erlaß: Lehrerfortbildungskurs „Volleyball“
 - 37. Erlaß: Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“; Fortführung im Schuljahr 1988/89
 - 38. Kundmachung: Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen
 - 39. Kundmachung: BG Linz, Ramsauer Straße; Führung einer realgymnasialen Schulform
-

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
GZ 61.300/19-19a/92

Ergänzungen von 1992 zu den Sonderrichtlinien
für die Förderung wissenschaftlicher Publikationen
(Erlaß des BMWF Z 24.764/1-35/88 vom 19. Februar 1988)

Zusätzlich zur bestehenden Förderungspraxis für wissenschaftliche Publikationen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden nunmehr folgende Förderungsmöglichkeiten eingeführt:

- Förderung von wissenschaftlichen Verlagsprogrammen
- Starthilfe für Periodika
- Förderung von Publikationen in Eigenverlagen
- Förderung von Übersetzungen
- Förderung von Kunstdokumentationen
- Förderung von Habilitationsschriften
- Förderung von Wiederveröffentlichungen

Förderung von wissenschaftlichen Verlagsprogrammen:

Zur flexiblen Gestaltung von wissenschaftlichen Verlagsprogrammen können österreichische Verlage, welche im Halbjahr die Veröffentlichung von sechs oder mehr wissenschaftlichen Werken

- 2 -

planen, diese auch in der Form eines Sammelantrages beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/9, einreichen.

Für jede dieser Publikationen, für die ein Förderungsbedarf besteht, ist jedoch ein gesonderter Erhebungsbogen beizulegen.

Um dem Verlag den optimalen Einsatz von Förderungsmitteln zu ermöglichen, darf die bewilligte Förderungssumme innerhalb des Halbjahres-Programmes für die bewilligten Publikationsvorhaben nach Ermessen des Verlages aufgeteilt werden. Es bleibt jedoch dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorbehaltten, einzelne Titel aus dem Verlagsprogramm von einer Förderung auszuschließen.

Im Rahmen der Halbjahres-Programmförderung kann pro Titel ein "Zusatzbetrag" bis zu S 5.000,-- für Werbemaßnahmen zuerkannt werden, der jedoch gesondert abzurechnen ist. Durch diese Maßnahme soll die Präsenz der österreichischen wissenschaftlichen Ergebnisse vor allem im Ausland verstärkt werden.

Starthilfe für Periodika:

Bei Neugründungen, Neueinreichungen und Ausbauplänen für wissenschaftliche Periodika können Starthilfen bewilligt werden, die eine vergleichsweise hohe Erstsubvention sowie den Hinweis auf eine abnehmende Förderung in den folgenden vier Jahren enthält. Der Antragsteller muß eine genaue Vorschau in wissenschaftlich-thematischer Hinsicht mit Abgrenzung zu allenfalls bestehenden fachverwandten Periodika und in kommerzieller Hinsicht (Auflagen und Ertragsplanung) vorlegen.

Förderung von wissenschaftlichen Publikationen in Eigenverlagen:

Der Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs, 1070 Wien, Lindengasse 37, Telefonnummer: 0222/932166

(Fax: 0222/5262054), übernimmt im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ab sofort die Bearbeitung der Förderungsanträge von periodischen wissenschaftlichen Druckschriften einschließlich Schriftenreihen, die im Eigentum von Einzelpersonen oder privaten Einrichtungen stehen und ohne gewerblichen Verleger publiziert werden. Die Bearbeitung im Rahmen des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs umfaßt die inhaltliche und kommerzielle Prüfung des eingereichten Publikationsvorhabens, die Bewilligung und Auszahlung von Beträgen bis zu S 30.000,-- und die Kontrolle der Abrechnung und Sammlung der Belegexemplare.

Anträge für Einzelpublikationen und Anträge mit Förderungswünschen über S 30.000,-- sind wie bisher beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/9, einzureichen.

Förderung von Übersetzungen wissenschaftlicher Publikationen:

- Die Förderung der Übersetzung von wissenschaftlichen Werken aus einer Fremdsprache ins Deutsche ist dann möglich, wenn ein Österreich-Bezug (Autor, Institution, Thema etc.) gegeben ist, und die Originalsprache dem durch diese Übersetzung angesprochenen Leserkreis schwer zugänglich ist (in der Regel daher nicht aus dem Englischen).

Gefördert werden können sowohl die Kosten der Übersetzung als auch die Kosten der Herstellung des Werkes.

- Die Förderung der Übersetzung (nicht der Herstellung) von wissenschaftlichen Werken aus dem Deutschen in eine Fremdsprache ist dann möglich, wenn die übersetzten Publikationen aufgrund ihrer Qualität geeignet sind, das wissenschaftliche Ansehen Österreichs im In- und Ausland zu heben oder die Kenntnis über Österreich zu verbessern. Eine solche Förderung kann jedoch nur ergänzend zu den Aufgaben des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erfolgen.

- Anerkannte österreichische Lehrwerke (Universitäten/Hochschulen) können eine Förderung für eine Übersetzung (nicht die Herstellung) aus dem Deutschen in eine Fremdsprache erhalten, wenn mindestens zwei Institute in einem Sprachgebiet verbindlich erklären, daß sie das übersetzte Lehrwerk im Universitäts- bzw. Institutsbetrieb verwenden werden.

Voraussetzung für eine solche Förderung ist jedoch die unentgeltliche Übertragung der Nutzungsrechte an jenen Verlag, in dem die Übersetzung erscheint (durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung).

Förderung von Kunstdokumenten:

Unter Kunstdokumenten im Sinne dieser Förderungskategorie versteht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Druckwerke, die nicht nur allein der Wiedergabe von Kunstwerken dienen, sondern in denen auch ein wissenschaftlich kommentierender Anteil vorhanden ist.

Diesbezügliche Anträge können ab sofort an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/9, gerichtet werden.

Auf die bestehenden Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst im Rahmen der Kunstdförderung wird hingewiesen.

Förderung von Habilitationsschriften:

Habilitationsschriften können nunmehr auch als Einzelpublikationen gefördert werden.

Dissertationen und Diplomarbeiten werden im Rahmen der Druckschriftenförderung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung grundsätzlich nicht gefördert, da es andere Instru-

- 5 -

mentarien gibt, wie z.B. die Budgetmittel, die hiefür den Universitätsdirektionen jährlich übertragen werden, und die Budgetmittel für Stipendien aus dem Studien-Förderungsgesetz, die auch für den Druck von Dissertationen und Diplomarbeiten verwendet werden können. Diesbezügliche Ansuchen sind bei der jeweiligen Universitätsdirektion einzureichen.

Förderung von Wiederveröffentlichungen

Die Wiederveröffentlichung vergriffener wissenschaftlicher Werke kann dann gefördert werden, wenn ein wissenschaftlicher Bedarf besteht bzw. ein nennenswerter Absatz zu erwarten ist.

Die Herausgabe einer Sammlung von verstreut veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten kann dann gefördert werden, wenn die Originalarbeiten schwer zugänglich sind und durch die gesammelte Veröffentlichung die wissenschaftliche Bearbeitung der Thematik angeregt wird.

wien, 29. Juli 1992

Der Bundesminister:

